**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 9: Statutory licensing - Schranken des Urheberrechts**

**I. Vertiefungshinweise:**

*v. Bechtolsheim/Bruder*, Die Essential Facilities Doktrin und § 19 (4) Nr. 4 GWB, WRP 2002, 55; *Becker*, Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien, ZUM 2012, 643; *Beier,* Die urheberrechtliche Schutzfrist, München 2001; *Berger*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 93; *Bogedain*, »Mein Kampf«, der »Mythus des 20. Jahrhunderts« und die »Goebbels-Tagebücher«: Werke früherer NS-Größen im Spannungsfeld von Strafrecht, Urheberrecht und künftiger Gemeinfreiheit, ZUM 2015, 205; *Bornkamm*, Ungeschriebene Schranken des Urheberrechts, FS Piper, 1996, S. 641 ff.; [*Buhrow/Nordemann*, Grenzen ausschließlicher Rechte geistigen Eigentums durch Kartellrecht (Q 187)](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGRURInt%2F2005%2Fcont%2FGRURInt%2E2005%2E407%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=50702&words=urheberrechtsnovelle&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGRURInt%2F2005%2Fcont%2FGRURInt%2E2005%2E407%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial2.asp&Stemming=), [GRUR Int 2005, 407](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGRURInt%2F2005%2Fcont%2FGRURInt%2E2005%2E407%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=50702&words=urheberrechtsnovelle&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGRURInt%2F2005%2Fcont%2FGRURInt%2E2005%2E407%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial2.asp&Stemming=); *Deselaers*, Die „Essential Facilities“-Doktrin im Lichte des Magill-Urteils, EuZW 1995, 563; *Ensthaler*, Streaming und Urheberrechtsverletzung, NJW 2014, 1553; *Fischer*, Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit gerichtlicher Leitsätze, NJW 1993, 1228; *Frey,* Neue Herausforderungen für die exklusive Contentverwertung – Der wettbewerbsrechtliche Rahmen für die Vermarktung und den Erwerb von Medienrechten, GRUR 2003, 931; *Galetzka/Stamer*: Streaming - aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis - Redtube, kinox.to & Co., MMR 2014, 292; *Gräbig*, Abdingbarkeit urheberrechtlicher Schranken, GRUR 2012, 331; *Güngör*, Zitieren statt Zugänglichmachen: Ein Ausweg für Hochschulen?, GRUR-Prax 2016, 551; *Haedicke*, Die urheberrechtliche Beurteilung von Online-Videorekordern, ZUM 2016, 594; *Hahn/Glückstein*, Im neuen Licht – das Urheberrecht des Designers, ZUM 2014, 380; *Hilgert/Hilgert*: Nutzung von Streaming-Portalen - Urheberrechtliche Fragen am Beispiel von Redtube, MMR 2014, 85; *Hoeren*, Die Reichweite gesetzlicher Schranken und Lizenzen, in: Lehmann, Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), Stuttgart 1997, S. 95 ff.; *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686; *Kröger,* Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch?, MMR 2002, 18; *Lauber-Rönsberg/Kempfert*, Das öffentliche Zugänglichmachen von Sprachwerken in der Hochschullehre: Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen, GRUR-Prax 2016, 234; *Müller,* Cloud und Privatkopie, ZUM 2014, 11; *Peifer*, Parodie, Mashup, Medienkritik: Das urheberrechtlich geschützte Werk als Gegenstand und Beiwerk der filmischen Auseinandersetzung – Möglichkeiten und Grenzen im Lichte des aktuellen Urheberrechtsgesetz, ZUM 2016, 805; *Schwarze*, Der Schutz des geistigen Eigentums im europäischen Wettbewerbsrecht, EuZW 2002, 75; *v. Ungern-Sternberg,* Werke privater Urheber als amtliche Werke, GRUR 1977, 766; *Wandtke,* Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht?, MMR 2017, 367; *Wielsch*, Wettbewerbsrecht als Immaterialgüterrecht, EuZW 2005, 391.

**II. Hinweise:**

1. Ein wesentliches Merkmal der Beschränkung des Urheberrechts liegt zunächst in seiner zeitlichen Begrenzung. Die Schutzdauer beträgt gemäß § 64 UrhG die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tode (post mortem auctoris). Nach Ablauf der Schutzfrist ist der betreffende Schutzgegenstand gemeinfrei, d.h. er kann von jedem Dritten zustimmungs- und vergütungsfrei auf die sonst dem Urheber bzw. Inhaber eines verwandten Schutzrechts vorbehaltene Weise genutzt werden. Des Weiteren sind amtliche Werke gem. § 5 UrhG vom Urheberrechtsschutz ausgenommen.
2. Die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte können im Übrigen durch die Schrankenbestimmungen der §§ 44a - 61 UrhG beschränkt werden. Durch diese Vorschriften werden die Rechte teilweise ersatzlos, teilweise nur gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung außer Kraft gesetzt.
3. Besondere Beachtung finden hierbei zunächst die Beschränkungen zugunsten öffentlicher Interessen, insbesondere Interessen des Staates an Entlastung im Bereich der Bildungs- und Sozialaufgaben. Wirtschaftlich bedeutungsvoll ist vor allem die Vielzahl von Privilegierungstatbeständen, die sich der Gesetzgeber für Schul- und Unterrichtszwecke und im Bereich der Universitäten eingeräumt hat.

Die §§ 60a - 60h UrhG enthalten spezielle Privilegierungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für Bildung und Forschung. Diese mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) am 1. März 2018 in Kraft getretenen Regelungen fassen zahlreiche bis dato zersplitterte und unübersichtliche Schrankenregelungen zusammen.

§ 60a UrhG gestattet es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen bis zu 15 % eines Werkes zu nutzen, sofern keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Bildungseinrichtungen dürfen die Werke beispielsweise im Unterricht präsentieren oder digitalisiert auf Lernplattformen zur Verfügung stellen. Der Nutzerkreis muss jedoch etwa durch Passwörter oder ein Intranet auf Teilnehmer der Lehrveranstaltung, Lehrende und Prüfer der Bildungseinrichtung und einige Dritte beschränkt sein. Für sogenannte „Werke geringen Umfangs“, beispielsweise einzelne Artikel aus Fachzeitschriften, gilt die 15 %-Regelung nicht, diese dürfen vollständig zugänglich gemacht werden. Davon ausgenommen sind Presseartikel aus Zeitungen oder Publikumszeitschriften, diese dürfen nur im Rahmen der 15 %-Regelung oder als Zitat verwendet werden.

§ 60b UrhG erlaubt den Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien, darin bis zu 10 % eines Werkes zu verwenden. Unterrichts- und Lehrmedien müssen zur Verwendung an Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 60c UrhG gestattet die Vervielfältigung und Verbreitung von 15 % von umfangreichen Werken im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung. Der Adressatenkreis ist auf jene beschränkt, die selbst wissenschaftlich forschen oder der Überprüfung von wissenschaftlicher Forschung dienen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden.

§ 60d UrhG regelt das sog. Text- und Data-Mining, bei der eine große Menge an urheberrechtlich geschützten Werken automatisch ausgewertet werden. Die dabei entstehenden Kopien sind erlaubt und dürfen anderen Forschern und wissenschaftlichen Gutachtern zugänglich gemacht werden. Die aus dem ursprünglichen Datenbestand entstandene Vervielfältigung bzw. Datenbasis (Korpus) muss nach den Forschungsarbeiten gelöscht werden, darf jedoch zur Archivierung an Bibliotheken, Archive, Museen oder andere Bildungseinrichtungen übermittelt werden.

§ 60e UrhG entspricht inhaltlich ungefähr den bisherigen Bestimmungen in §§ 52b, 53, 53a UrhG. Er räumt Bibliotheken Vervielfältigungen in umfassendem Rahmen ein, nämlich zur Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung sowie zur Erhaltung und Restaurierung. Dies umfasst das Digitalisieren von analogen Beständen und die Vervielfältigung von digitalen Beständen. Durch die Gesetzesnovellierung dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen nun auch an andere Bibliotheken für den Zweck der Restaurierung senden. Er stellt ferner klar, dass Bibliotheken Kopien auch dann verleihen dürfen, wenn das Original zerstört ist. § 60e UrhG gestattet zudem die sogenannte „Anschlussnutzung“, bei denen digitalisierte Werke an Terminals, etwa auf USB-Sticks, zum Ausdruck oder Abspeichern angeboten werden. Bei umfangreichen Werken dürfen jedoch nicht mehr als 10 % eines Werkes kopiert werden. § 60e UrhG reformiert auch die ursprünglich in § 53a UrhG geregelte „Fernleihe“. Die Einführung dieser Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des BGH hinsichtlich des Versands elektronischer Kopien durch „Subito“ zu sehen. Der Kopienversand durch Bibliotheken ist nun nicht mehr auf Post und Fax begrenzt, wodurch der Versand per E-Mail möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass jegliche nicht-kommerziellen Zwecke ausgeschlossen sind, der Umfang auf nun 10 % des Werkes begrenzt ist und Artikel aus Zeitungen oder Publikumszeitschriften ausgeschlossen sind. Die ursprüngliche, erhebliche Einschränkung des zugunsten der Verleger eingeräumten Vertragsvorbehalts ist nun aber aufgehoben. Eine von den Verlegern angebotene Bereitstellung elektronischer Kopien schließt die Freiheit des elektronischen Kopienversandes nicht mehr ein.

§ 60f UrhG gibt Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Befugnisse wie Bibliotheken, damit Bestände digitalisiert und gesichert werden können.

Die Schrankenregelungen der §§ 60a - 60f UrhG können nicht durch Vereinbarung zum Nachteil der Nutzungsberechtigten abbedungen werden.

Bei Nutzung nach den §§ 60a - 60f UrhG hat der Urheber einen Anspruch auf Zahlung einer angemessen, pauschalen Vergütung, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft, wie die VG-Wort, geltend gemacht werden kann.

1. Des Weiteren enthält das Gesetz gewisse Beschränkungen zugunsten der Interessen der Kunst- und Informationsfreiheit. Ebenso wie urheberrechtlich geschützten Werken die Kunstfreiheitsgarantie, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Presse- und Wissenschaftsfreiheit zugutekommt, werden dem Urheber hinsichtlich seiner Dispositionsbefugnis diejenigen Schranken auferlegt, die sich aus korrespondierenden Grundrechten Dritter im Verhältnis zu seinem Werkschaffen ergeben.
2. Lizenz- und vergütungsfrei zulässig ist die Verwertung öffentlicher Reden im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung, ausgenommen in der Form einer Sammlung (§ 48 UrhG), ebenso die öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten (§ 49 Abs. 2 UrhG), während die Verwertung einzelner Rundfunk- und Zeitungskommentare (z.B. als „Presseschau“) erlaubnisfrei, aber vergütungspflichtig ist (§ 49 Abs. 1 UrhG).

Im Rahmen der Urheberrechtsnovelle 2003 ist die Frage, ob und inwieweit auch elektronische Pressespiegel durch § 49 UrhG privilegiert werden sollen, noch nicht abschließend geklärt. Nach der Auffassung des BGH (BGH, GRUR 2002, S. 963 ff. – „Elektronischer Pressespiegel“) werden durch die Vorschrift auch solche elektronischen Pressespiegel erfasst, die nach Funktion und Nutzungspotenzial noch im Wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel entsprechen, allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur betriebs- und behördenintern verbreitet werden und nur in einer Form zugänglich gemacht werden, die sich im Falle einer Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet.

1. Weiterhin lizenz- und vergütungsfrei zulässig ist die Berichterstattung über Tagesereignisse durch Medien beliebiger Art, sofern sie im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, mithin auch per Internet (§ 50 UrhG).
2. Wichtigste Schrankenbestimmung unter dem Gesichtspunkt der Kunst- und Informationsfreiheit ist § 51 UrhG. Aufgrund dieser Bestimmung können sogar ganze Werke oder Teile davon in einem durch den Zitatzweck gebotenen Umfang übernommen werden. Dabei betrifft die Nr. 1 der Vorschrift das wissenschaftliche Groß-, die Nr. 2 das Klein- und die Nr. 3 das sog. Musikzitat. Alle Zitate sind an einen bestimmten Zweck gebunden. Zulässig ist das Zitat immer nur in dem durch diesen Zweck gebotenen Umfang. Das Zitat darf aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur erschienene bzw. veröffentlichte Werke betreffen, und schließlich darf ein Zitat immer nur in ein selbstständiges Werk aufgenommen werden. Seit der Gesetzesnovellierung im März 2018 ist klargestellt, dass die Zitierbefugnis auch die Verwendung einer Abbildung des zitierten Werkes umfasst. Ein Autor darf etwa das Foto einer geschützten Skulptur verwenden, auch wenn sich seine Ausführungen nicht mit dem Foto, sondern mit der Skulptur selbst beschäftigen.
3. Zudem wurden durch den Gesetzgeber gewisse Beschränkungen zugunsten privater Nutzerinteressen eingeführt.
4. Besondere Bedeutung ist insoweit zunächst § 53 Abs. 1 UrhG beizumessen, der einzelne, d.h. nicht mehr als sieben, Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch für zulässig erachtet. Die Voraussetzungen des privaten Gebrauchs sind dabei eng zu ziehen. Hierunter versteht man den Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen. Mit der Neufassung der Vorschrift durch die Reform 2003 wird auch der bis dahin heftig umstrittene Bereich der digitalen Privatkopie geregelt. Mit der Formulierung „auf beliebigen Trägern“ wird die digitale der analogen Kopie, sofern sie durch den Nutzer selbst hergestellt wird, gleichgestellt.
5. Darüber hinaus werden durch § 53 Abs. 2 UrhG einzelne Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch, insbesondere für berufliche und gewerbliche Zwecke, erlaubt. Die Bestimmung ist auch auf juristische Personen anwendbar. Allerdings bleibt zu bemerken, dass sich diese Freistellung nicht auf die Herstellung digitaler Kopien erstreckt.
6. Einschränkungen erfahren die Verwertungsrechte eines Urhebers zudem, wenn es sich um veröffentlichungsimmanente Verwertungshandlungen mit untergeordneter Bedeutung handelt.
7. Im Wege der Urheberrechtsreform von 2003 wurden solche Verwertungshandlungen dem Ausschließlichkeitsrecht entzogen, welche für die Übermittlung digitaler Daten technisch notwendig sind, ansonsten aber keine weitere Verwertung der Werke ermöglichen, weil sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben (§ 44a UrhG). In diesem Zusammen-hang zu nennen ist das sog. Caching. Hier erfolgt das zeitlich begrenzte Zwischenspeichern bereits aufgerufener Netzinhalte auf dem Server des Anbieters, um hierdurch einen schnelleren Zugriff der Nutzer auf diese Inhalte bei erneutem Abruf zu ermöglichen und gleichzeitig das Netz zu entlasten. Aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des EuGH sind die Grenzen des § 44a UrhG jedoch nicht sicher zu ziehen.
8. Auf ähnlichen Erwägungen beruhen auch die §§ 55 - 58 UrhG.

Nach § 57 UrhG zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Wichtig ist zudem die in § 58 UrhG statuierte sog. Katalogbildfreiheit, wonach der Veranstalter einer Ausstellung oder Versteigerung öffentlich ausgestellte sowie zur öffentlichen Ausstellung oder zur Versteigerung bestimmte Kunstwerke in Kataloge aufnehmen und diese vervielfältigen und verbreiten darf. Das betrifft Museen, die Werke ausstellen, ebenso wie Galerien und Auktionshäuser, die Werke verkaufen. Im Zuge der Urheberrechtsreform ist der Kreis der Privilegierten insbesondere um den Kunsthandel erweitert, die Zulässigkeit der Nutzungshandlungen zugleich jedoch auf eine Werbung in dem zur Förderung einer Veranstaltung erforderlichen Umfang begrenzt worden. Dagegen ist der Kreis der zulässigen Verwertungshandlungen gegenüber früher erweitert. Infolgedessen ist die Verwertung auch im Rahmen digitaler Offline-Medien (CD-ROM) zulässig.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch die sog. Panaromafreiheit in § 59 UrhG. Danach wird die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film für Werke erlaubt, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden. Hinter dieser Vorschrift steht der Gedanke, dass der Urheber mit der Entscheidung, sein Werk auf Dauer der Allgemeinheit frei zugänglich zu machen, dieses der Allgemeinheit auch zugleich gewidmet hat.

1. Zudem kann die Dispositionsfähigkeit des Urhebers dadurch eingeschränkt werden, dass ihm gegenüber Dritten ein Lizenzierungszwang auferlegt wird.

Eine Zwangslizenz erscheint immer dann angemessen, wenn es erforderlich erscheint, dass der Zugang der Allgemeinheit zu bestimmten Werken oder zu einem bestimmten Zweck sichergestellt werden soll, wenn jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Beteiligten über kurz oder lang auf angemessene Nutzungsbedingungen einigen werden. Eine Zwangslizenz kennt das UrhG allein in § 42a UrhG zugunsten der Tonträgerhersteller. Zudem ist die Herleitung einer Zwangslizenz an einem urheberrechtlich geschützten Werk auf der Basis der Art. 19, 20 GWB bzw. Art. 82 EG denkbar (vgl. EuGH, EuZW 1995, S. 339 ff. – „Magill“; EuGH, MMR 2004, S. 456 ff. – „IMS-Health“).

1. Im Zuge der sog. „Sanssouci“-Rechtsprechung der Vorlage des BGH zum EuGH im Rahmen der „Afghanistan-Papiere“ entstand eine lebhafte Diskussion um externe Schranken im Urheberrecht. Im Kern geht es um die Frage, ob beispielsweise das Eigentumsrecht oder die Informationsfreiheit urheberrechtliche Befugnisse einschränken können.

**III. Fälle:**

1. Student B ist blind. Für das Wintersemester 2014/15 hat er sich bei der Universität U für Rechtswissenschaften eingeschrieben. Die von ihm sogleich im anfänglichen Eifer gekauften A-Skripte scannt er sich ein. Die Digitalisierung ist erforderlich, damit er die Bücher über die Braillezeile mit den Fingern lesen oder sich über eine speziell hierzu entwickelte Software akustisch vorlesen lassen kann. In der nächsten Woche mit mehreren Büchern der Universitätsbibliothek bepackt fragt er bei der Bibliothekangestellten A nach, ob es nicht möglich wäre, alle Bücher der Universität einzuscannen und den blinden Studenten elektronisch, z.B. per E-Mail oder im Intranet, zur Verfügung zu stellen. Dann wäre sein eigener Aufwand nicht so enorm. A entgegnet ihm, dass schon die durch ihn durchgeführte Digitalisierung unzulässig wäre, insbesondere wenn es sich bei den betreffenden Büchern um solche der Universitätsbibliothek handeln würde. Die Universität selbst sei demgemäß aber erst recht nicht befugt, derartige Vervielfältigungen vorzunehmen. B hält die Aussage der A für falsch.

Wer hat Recht?

1. Abiturientin A möchte nach den bestandenen Prüfungen eine große Party veranstalten und lädt dazu alle ihre Freunde und Freundinnen ein. Natürlich muss aber zu so einem wichtigen Anlass auch die richtige Musik her: Weil sie selbst in ihrer Sammlung nur wenig aktuelle CDs besitzt und ihre Eltern einen etwas „angestaubten“ Musikgeschmack haben, lädt sie sich aus einer Internettauschbörse einige Songs herunter. Außerdem leiht sie sich noch einige CDs von dem Nachbarn N und ihrem Freund F, um ausgewählte Stücke auf der Festplatte ihres PCs zu speichern und später auf CD-Rohlinge zu brennen. Bei den CDs handelt es sich sowohl um selbst gebrannte als auch um gekaufte. Letztere sind mit einem Kopierschutz versehen, was die technikversierte A aber nicht von ihrem Vorhaben abhalten kann.

Durfte A diese Kopien herstellen?

1. Künstler C ist bekannt für seine Verhüllungswerke. Mitte 1995 entschloss er sich aufgrund eines vorher ersonnenen Projektes das Gebäude des Reichstages in Berlin zwei Wochen lang zu verhüllen. Dabei hatte er gewisse Vorgaben des Bauordnungsamtes bei der Verhüllung zu beachten, die aber auch andere Gestaltungsweisen als die dann schließlich realisierte zugelassen hätten. B, der eine Foto- und Bildargentur betreibt, lässt aufgrund einer von ihm erstellten Schwarzweißfotografie Postkarten herstellen und vertreibt diese in seinem Geschäft.

Als C hiervon erfährt, sieht er hierin eine Verletzung seiner Urheberrechte und möchte das Vorgehen des B unterbinden. B entgegnet, es könne ihm nicht verwehrt sein, ein der Allgemeinheit gewidmetes Gebäude zu fotografieren und von der Abbildung Postkarten zu erstellen.

Rechtslage? (vgl. BGH, NJW 2002, 2394 – „Verhüllter Reichstag“)

1. Das amerikanische Unternehmen U ist auf dem Gebiet der Marktforschung für die pharmazeutische Industrie tätig. U bietet Unternehmen aus der pharmazeutischen Industrie europaweit, u.a. auch in Deutschland, ein Produkt mit der Bezeichnung „Regionaler Pharmazeutischer Markt 1200 – RPM 1200“ an. Dem Produkt liegt ein von US-Mitarbeitern entwickeltes Computerprogramm zugrunde, das die Erstellung von Datenbanken ermöglicht, die die Apothekeneinkaufszahlen von Medikamenten, aufgeschlüsselt in 1200 Gebiete (sog. Block-Struktur), erfassen. Anhand dieser Datenbanken können Arzneimittelhändler den Verkaufserfolg ihrer Produkte im Vergleich zu denen der Mitbewerber ermitteln und die Leistung ihrer Außendienstmitarbeiter bewerten. Im Laufe von drei Jahrzehnten hat U die Strukturen des Programms immer weiter verfeinert und sich einen europaweiten Marktanteil von 70 % erarbeitet. Das Programm ist allen Konkurrenzprodukten weit überlegen und nach Ansicht von Experten nicht mehr verbesserungsfähig. Das englische Unternehmen S will an den angeblich sagenhaften Gewinnen des U auf dem europäischen, insbesondere aber auf dem deutschen Markt teilhaben. Die Informatiker von S entwickeln daher ein dem Programm von U sehr ähnliches Programm und bieten es auf dem europäischen und deutschen Markt an. Die Rechtsabteilung von U will dagegen vorgehen. Eine Lizenzerteilung an S komme nicht in Betracht.

Rechtslage? (vgl. EuGH, MMR 2004, 456 – „IMS-Health“)

1. Der ehemals sehr berühmte deutsche Popsänger Matthias Reim (M) hat sein Privatleben der Öffentlichkeit nie verwehrt. Um die Öffentlichkeit jedoch endlich über die unübersichtlichen Familienverhältnisse des M aufzuklären, veröffentlicht das Boulevard-Magazin „Bildnisse der Frau“ am 21. März 2010 einen mit riesigen Lettern überschriebenen Artikel, in dem es heißt „M - 4 Kinder von 4 Frauen“.



Zur Untermalung dieses Artikels ist in dem Magazin ein Foto abgebildet, auf dem M zu sehen ist, wie er ein weiteres Foto in die Kamera hält. Dieses Foto im Foto zeigt einzig den M zusammen mit seiner damalige Frau und seinem Kind. Es wurde von dem Society Fotografen K angefertigt und von der Bildagentur S an das Magazin zur Benutzung weitergeleitet. K wurde weder über die Weiterleitung noch über die Verwendung in dem Magazin informiert und hat mithin auch nicht in eine solche eingewilligt.

Welche urheberrechtlichen Ansprüche hat K gegen S?

1. Die S hat das Computerspiel „Half-Life 2“ entwickelt und vertreibt es auf dem deutschen Markt. Die für den Betrieb des Spiels erforderlichen Computerprogramme offerierte sie dabei im Einzelhandel auf DVD zum Preis von ca. 50 €. Um das Spiel nutzen zu können, muss der Käufer jedoch nicht nur die auf der DVD befindlichen Programme auf seinem PC installieren, sondern auch eine Internetverbindung zu den Servern der S herstellen und durch Eingabe einer ihm zugewiesenen individuellen Kennung ein Konto („account“) einrichten. Eine solche Kontoeinrichtung ist mit der erworbenen DVD nur ein einziges Mal möglich. Sofern sich der Käufer einen solchen „Account“ eingerichtet hatte, konnte er unter anderem auch über das Internet spielen, kostenlose Upgrades erhalten und weitere Leistungen der S, die sich auf das Spiel bezogen, in Anspruch nehmen.

Auf der Umhüllung der DVD befand sich ein Hinweis darauf, dass die Verwendung des Spiels nur dann möglich sei, wenn den AGB zugestimmt werde. Andernfalls solle man die DVD ungeöffnet an den Händler zurückgeben.

Die AGB, deren wirksame Einbeziehung unterstellt werden soll, enthalten unter anderem die Klausel: „Es ist Ihnen untersagt, Ihr Benutzerkonto zu verkaufen, für dessen Nutzung Geld zu verlangen oder es anderweitig weiterzugeben.”

Anwalt J, der gerade aus der DAA-Urheberrechtsveranstaltung kam und sich zur Ablenkung vom Stress das Spiel „Half-Life-2“ gegönnt hat, ist ob dieser Regelung empört und sieht in der Programmierung, die eine Nutzung des Spiels nur in Verbindung mit dem Benutzerkonto ermöglicht, eine AGB-rechtlich unzulässige Beschränkung.

Zu Recht? (vgl. BGH NJW 2010, 2661)

1. Händler H produziert und vertreibt Büromöbel. 2008 kam H mit Künstler K überein, dessen Gemälde in Ausstellungsräumen des H auszustellen. Darunter auch das Gemälde „ohne Titel 2002/08“. Zu diesem Zweck überließ K dem H das Gemälde. Nach der Rückgabe des Gemäldes entdeckt K ein Foto in einem Katalog des H, auf dem im Vordergrund schwarz-weiße Büromöbel zu sehen sind. Im Hintergrund hängt an einer Wand sein Gemälde. Dieses enthält vornehmlich die Farben Rot, Orange und Blau. Das Foto war auch über die Internetseite des H abrufbar. Ein Hinweis auf den Urheber des Gemäldes erfolgte nicht.

K verlangt von H Auskunft darüber, wie lange und wo das Foto öffentlich zugänglich gemacht wurde und verlangt sodann eine fiktive Lizenzgebühr.

Zu Recht? (Möbelkatalog: BGH, Urt. v. 17.11.2014 – I ZR 177/13, WRP 2015, 750-753 = MMR 2015, 605)



1. Die Bundesregierung erstellt wöchentlich einen Bericht über den Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan, um die Mitglieder des Bundestages über die aktuellen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen. Derartige Berichte werden als Verschlusssache behandelt. Inhaltlich wesentlich verkürzte Fassungen veröffentlicht die Bundesregierung zur Informierung der Öffentlichkeit.

Der Friedensaktivist F ist zunehmend schockiert von dem seiner Ansicht nach menschenverachtenden Auslandsengagement der Bundeswehr. Er plant deshalb, eine Widerstandsbewegung in Deutschland zu organisieren. Auf nicht zu ermittelndem Wege gelangt F an einen geheimen Bericht der Bundesregierung über den Afghanistaneinsatz und veröffentlicht diesen auf seiner Homepage.

Die Bundesregierung möchte gegen diese Veröffentlichung vorgehen. F ist empört. Er ist der Meinung, dass die Dokumente „einzig und allein der Öffentlichkeit gehören“.

Kann die Bundesregierung die Veröffentlichung mit Mitteln des Urheberrechts untersagen?

(OLG Köln, Urt. v. 12.06.2015 – 6 U 5/15 – Afghanistan Papiere)

1. B arbeitet ehrenamtlich für Wikimedia Commons. Im Rahmen dieser Tätigkeit besucht B das Museum der K, um dort Fotografien einiger Bilder und anderer Exponate anzufertigen. Zudem scannt er einen Katalog mit Fotografien ein, die Ausstellungstücke des Museums abbilden. K hat ein ausschließliches Nutzungsrecht der Katalogbilder inne. Sowohl die selbst geschossenen Fotografien, als auch die eingescannten Katalogbilder lädt B bei Wikimedia Commons hoch.

K klagt daraufhin auf Unterlassung. In den Räumlichkeiten des Museums dürfe B ohne Einwilligung der K keine Fotografien anfertigen und verwerten. B wendet ein, dass die Exponate gemeinfrei seien (was zutrifft) und K ihm daher eine Verwertung nicht untersagen könne.

Zu Recht? (nach OLG Stuttgart, Urt. v. 31.5.2017 - 4 U 204/16)

1. T ist Tourguide auf Mallorca. Er bietet über seine Webseite den Besuchern von Kreuzfahrtschiffen geführte Touren zum Ballermann und anderen Sehenswürdigkeiten auf der Insel an. Zu Werbezwecken schießt T eines Tages ein Foto vom Hafen, in dem ein großes Kreuzfahrtschiff ankert. Auf dem Bug dieses Schiffes sind ein Kussmund und weitere Skizzen eines Gesichtes angedeutet. Das Foto zeigt einen Teil dieses Schiffes. T stellt das Foto auf seiner Webseite ein. Die Eigentümerin des Kreuzfahrtschiffes A wendet sich gegen T mit der Begründung, dass der Künstler des Kussmundes ausschließlich ihr die Nutzungsrechte eingeräumt habe. T ist empört; es könne schließlich nicht sein, dass er ein Schiff, welches in einem öffentlichen Hafen liegt, nicht fotografieren dürfe. Kann A von T Unterlassung verlangen?

(BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 247/15 – AIDA Kussmund)